

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

1968

Datum	Inhalt:	Seite
20. 2. 1968	Bekanntmachung betreffend das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen	27
21. 2. 1968	Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes	28
21. 2. 1968	Fünfzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebau	29
21. 2. 1968	Gesetz zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten	29
1. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO)	29
1. 2. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910	30
8. 2. 1968	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Februar 1968 Vf. 127—VII—66 betreffend den Antrag des Gast- und Landwirts Paul Taufer in Diepoldsdorf Hs. Nr. 50, Landkreis Lauf a. d. Pegnitz, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Gemeindefestsetzung über die Erhebung der Gemeindegetränksteuer im Gemeindebezirk Diepoldsdorf vom 15. September 1950 sowie der ortspolizeilichen Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränksteuer im Gemeindebezirk Diepoldsdorf vom 15. September 1950	31

**Bekanntmachung
betreffend das Protokoll
über die Gründung Europäischer Schulen**

Vom 20. Februar 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 23. Januar 1968 dem in Luxemburg am 13. April 1962 namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit der Ratifikation des Protokolls erklärt. Das Protokoll wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Art. 9 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 20. Februar 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Protokoll
über die Gründung Europäischer Schulen
unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957
in Luxemburg unterzeichnete
Satzung der Europäischen Schule**

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,

ordnungsgemäß vertreten durch:

Baron François de SELYS-LONGCHAMPS, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter von Belgien und Luxemburg;

Herrn Bernd MUMM von SCHWARZENSTEIN, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg;

Herrn Edouard-Félix GUYON, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Frankreichs in Luxemburg;

Herrn Giorgio BOMBASSEI FRASCANI de VETTOR, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens in Luxemburg;

Herrn Eugène SCHAUS, Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, und

Herrn Emile SCHAUS, Minister für Nationale Erziehung des Großherzogtums Luxemburg;

Jonkheer Otto REUHLIN, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Niederlande in Luxemburg.

AUF GRUND der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten „Satzung der Europäischen Schule“ und des am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten „Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule“, der die „Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung“ enthält;

IN ANBETRACHT des Erfolges, der dem Versuch beschieden war, Kinder verschiedener Staatsangehörigkeit nach einem gemeinsamen Unterrichtsplan gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen;

IN ANBETRACHT des kulturellen Interesses der Teilnehmerstaaten an der Erweiterung der Grundlagen eines Werkes, das dem Geist der Zusammenarbeit entspricht, der sie bewegt;

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die mit der Europäischen Schule gemachten Erfahrungen an anderen Orten zu wiederholen;

HABEN FOLGENDES VEREINBART UND BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Anstalten mit dem Namen „Europäische Schule“ gegründet werden.

Andere Kinder jeglicher Nationalität können dazu ebenfalls zugelassen werden.

Für diese Anstalten gelten vorbehaltlich der folgenden Artikel die Bestimmungen der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Satzung der Europäischen Schule und der am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten „Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung“.

Artikel 2

Der Oberste Schulrat beschließt einstimmig die Gründung neuer Europäischer Schulen und bestimmt ihren Sitz.

Artikel 3

Die durch die Satzung der Europäischen Schule dem Obersten Schulrat, den Inspektionsausschüssen und dem Vertreter des Obersten Schulrats — Vorsitzender des Verwaltungsrats — übertragenen Befugnisse erstrecken sich auf jede gemäß Artikel 1 gegründete Schule.

Jede Schule hat eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Vorschriften von Artikel 6 der Satzung der Europäischen Schule.

Jede Schule hat ihren eigenen Verwaltungsrat und ihren Direktor.

Artikel 4

Der Oberste Schulrat kann mit den Europäischen Gemeinschaften und mit allen anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen, die infolge ihrer Lage am Betrieb dieser Anstalten interessiert sind, jegliche die Anstalten betreffenden Vereinbarungen abschließen. Sie erhalten sodann im Obersten Schulrat je einen Sitz und eine Stimme in allen die betreffende Anstalt berührenden Fragen sowie einen Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt.

Soweit nach Artikel 10 der Satzung der Europäischen Schule Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, bedürfen sie jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter der Vertragsparteien.

Jeder Beschluß über die Finanzierung einer Anstalt wird einstimmig von den im Obersten Schulrat vertretenen Parteien gefaßt.

Artikel 5

Der Oberste Schulrat kann ferner Vereinbarungen mit privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten abschließen, die infolge ihrer Lage am Betrieb einer auf Grund dieses Protokolls gegründeten Europäischen Schule interessiert sind.

Der Oberste Schulrat kann ihnen einen Sitz im Verwaltungsrat der betreffenden Anstalt zuerkennen.

Artikel 6

Das Haushaltsjahr jeder Schule ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Auf dem Gebiet des Haushalts genehmigt der Oberste Schulrat, abweichend von Artikel 13 der Satzung der Europäischen Schule, und, soweit er betroffen ist, den Haushaltsvoranschlag und den Geschäftsbericht und leitet sie an die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften weiter.

Artikel 8

Die Regierung jedes Landes, in welchem eine Schule gemäß Artikel 2 ihren Sitz hat, kann von der Möglichkeit der in Artikel 29 der Satzung der Europäischen Schule vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch machen.

Artikel 9

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrerregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Protokoll, das in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten das vorstehende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am dreizehnten April neunzehnhundertzweiundsechzig.

B. MUMM von SCHWARZENSTEIN

E. F. GUYON

G. BOMBASSEI FRASCANI de VETTOR

Eug. SCHAUS Em. SCHAUS

Jonkheer O. REUCHLIN

Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes

Vom 21. Februar 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 16 Abs. 4 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261) wird aufgehoben.

§ 2

Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) ist auf kommunale Steuerstrafgesetzungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des 31. Dezember 1967 der 1. Juli 1968 tritt.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1968 in Kraft.

München, den 21. Februar 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Fünfzehntes Gesetz
über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebau**

Vom 21. Februar 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab 1. Januar 1968 zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für folgende Bauvorhaben von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Bodenkulturunternehmen, Lawinverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 2 Mio DM
2. Wirtschaftswegebauten bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 3 Mio DM
3. Wasserversorgungsanlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 80 Mio DM
4. Abwasseranlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 40 Mio DM

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 21. Februar 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz
zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten**

Vom 21. Februar 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1968 zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 60 000 000 DM zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz zu leisten, wenn eine die Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) gefährdende Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit eintritt.

Art. 2

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1968 Kredite über die im Haushaltsgesetz 1968 erteilten Ermächtigungen hinaus bis zur Höhe von 60 000 000 DM aufzunehmen.

Art. 3

In den Staatshaushaltsplan 1968 ist je ein Leertitel für die Ausgaben und Einnahmen nach Art. 1 und 2 einzustellen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 21. Februar 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Anlage

Aufteilung der Ausgaben nach Art. 1 zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur (Höchstbeträge)

1. Für den Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Epl. 07) zur zusätzlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in entwicklungsfähigen Gebieten Bayerns, insbesondere zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

Zuschüsse	9,0 Mio DM	
Darlehen	16,0 Mio DM	25,0 Mio DM
 2. Für den Bereich des Staatsministeriums des Innern — Oberste Baubehörde — (Epl. 03 B) zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Strukturverbesserung in entwicklungsfähigen Gebieten 25,0 Mio DM

davon sind vorgesehen

Zuschüsse für die Abwasserbeseitigung	10,0 Mio DM
Zuschüsse für die Wasserversorgung	5,0 Mio DM
Ausgaben für den staatlichen Straßenbau	10,0 Mio DM
 3. Für den Bereich des kommunalen Finanzausgleichs (Epl. 13) Zuschüsse für den Schulhausbau in entwicklungsfähigen Gebieten 5,0 Mio DM
 4. Für den Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Epl. 08) zusätzliche Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen in entwicklungsfähigen Gebieten, die der Strukturverbesserung dienen,

Zuschüsse	1,0 Mio DM	
Darlehen	2,0 Mio DM	3,0 Mio DM
 5. Für den Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (Epl. 10) Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe 2,0 Mio DM
- Summe 60,0 Mio DM

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — (SpkO)**

Vom 1. Februar 1968

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 18 Abs. 3 der Sparkassenordnung vom 12. November 1965 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eintragungen im Sparkassenbuch über Ein- und Rückzahlungen sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 vorzunehmen.“
2. Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.
München, den 1. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Bekanntmachung über den
Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni
1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes
hierzu vom 13. August 1910**

Vom 1. Februar 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 19 Abs. 1 und 2, des § 20 Abs. 1, des § 22 Abs. 1, der §§ 23, 24, 27 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayES II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayES II S. 153), zuletzt geändert durch § 1 der Landesverordnung vom 1. März 1967 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 273 a (261 a) erhält folgende Fassung:
„§ 273 a (261 a)
(1) Impfungen gegen die Schweinepest und gegen die ansteckende Schweinelähme sind verboten.
(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 können zulassen
a) das Staatsministerium des Innern für wissenschaftliche Versuche,
b) die Regierung für die Tiere in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der europäischen Schweinepest ausgesetzt sind; das gilt nicht für Zuchtbestände; der zu verwendende Impfstoff ist vorzuschreiben; die Impfung mit einem Lebendimpfstoff darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern genehmigt werden.
(3) Die Regierung kann in Ausnahmefällen Impfungen gegen die europäische Schweinepest unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchst. b anordnen.
(4) Die Impfungen nach Absatz 2 und 3 können unter Bedingungen und Auflagen genehmigt oder angeordnet werden.“
2. Vor § 275 (263) wird folgender § 274 a (262 a) eingefügt:

„§ 274 a (262 a)

Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einem Schweinebestand ausgebrochen oder besteht der Verdacht des Aus-

bruchs der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme, so gilt bis zur amtstierärztlichen Untersuchung für die betroffenen Gehöfte oder die betroffenen Standorte außerhalb der Gehöfte folgendes:

- a) Schweine sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern;
- b) Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere Betrauten und von Tierärzten betreten werden;
- c) sofort nach dem Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden, sind die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren;
- d) Schweine dürfen nicht in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht werden;
- e) von Schweinen stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Gegenstände jeder Art, insbesondere Dung, Jauche, Futter und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.“

3. § 276 (264) wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „soweit tunlich, im Stalle“ durch die Worte „in ihren Ställen oder sonstigen Standorten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Tötung aller Schweine des Seuchengehöftes anzuordnen. In Einzelfällen kann sie von der Anordnung der Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine absehen, sofern diese Schweine nach § 273 a Abs. 2 Buchst. b unverzüglich geimpft werden oder geimpft sind und eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist.“

4. Nach § 281 (269) wird folgender § 281 a (269 a) eingefügt:

„§ 281 a (269 a)

Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Fall des § 276 Abs. 2 Satz 2 nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine und nach anschließender Entseuchung Ausnahmen zulassen

- a) von § 279 Abs. 1 Satz 1 und § 280 Abs. 1 für geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine und
- b) von § 281 für Schweine, die frühestens 14 Tage und spätestens vier Monate, bevor die Tiere in das abgesperrte Gehöft verbracht werden, gegen Schweinepest geimpft worden sind;

die Ausnahmegenehmigungen dürfen frühestens 14 Tage nach der Entfernung der Schweine und der Entseuchung und nur unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

5. § 288 (276) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
„b) bei Schweinepest die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine gefallen, getötet oder entfernt und bei den ansteckungsverdächtigen Schweinen, die gegen Schweinepest geimpft sind, innerhalb von fünf Wochen nach der Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind oder“.
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- c) Im neuen Buchstaben d werden die Worte „im Falle a“ durch die Worte „in den Fällen a und b“ ersetzt.

6. In Abschnitt B II Nr. 10 werden die Überschrift und die §§ 289 (277) bis 300 (288) gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.
München, den 1. Februar 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Februar 1968 Vf. 127-VII-66 betreffend den Antrag des Gast- und Landwirts Paul Taufer in Diepoltsdorf Hs.-Nr. 50, Landkreis Lauf a. d. Pegnitz, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Gemeindegatzung über die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf vom 15. September 1950 sowie der ortspolizeilichen Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf vom 15. September 1950

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Februar 1968 bekanntgemacht.

München, den 16. Februar 1968

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:
Dr. Meder, Vizepräsident

Vf. 127 — VII — 66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Gast- und Landwirts Paul Taufer in Diepoltsdorf Hs.-Nr. 50, Landkreis Lauf a. d. Pegnitz, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr. Dieter Walther und Dr. Günter Oberndörfer in Nürnberg, Feuerweg 12, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Gemeindegatzung über die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf vom 15. September 1950

sowie

der ortspolizeilichen Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf vom 15. September 1950

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1968, an der teilgenommen haben als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,
als Beisitzer:

1. Vizepräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgewichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgewichtshof,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
4. Senatspräsident Hefele, Bayer. Verwaltungsgewichtshof,
5. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,

7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

8. Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1968 folgende

Entscheidung:

1. Der § 14 der Gemeindegatzung über die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf vom 15. September 1950 war verfassungswidrig und nichtig.

2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die Gemeinde Diepoltsdorf führte im Jahr 1950 die Gemeindegetränkesteuer ein. Am 6.9.1950 beschloß der Gemeinderat die „Gemeindegatzung über die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf“, die am 15.9.1950 ausgefertigt wurde. Als Rechtsgrundlage sind die §§ 3, 8 des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26.7.1930 (RGBl. I S. 311) — i. d. F. des Kap. I Art. 1 des Ersten Teils der Verordnung vom 1.12.1930 (RGBl. I S. 517) und des Kap. VII Art. 1 des Ersten Teils der Verordnung vom 23.12.1931 (RGBl. I S. 779/782) —, der § 2 der Durchführungsbestimmungen vom 4.9.1930 (RGBl. I S. 450) — i. d. F. der Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16.12.1932 (RGBl. I S. 557) — und der Art. 1. der Bayer. Gemeindeordnung vom 18.12.1945 (GVBl. 1946 S. 225) angeführt. Die Satzung sollte nach ihrem § 14 am 15.9.1950 in Kraft treten.

2. Nach einer gleichfalls am 6.9.1950 vom Gemeinderat beschlossenen und am 15.9.1950 ausgefertigten „Ortspolizeilichen Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirk Diepoltsdorf“ wurde die Hinterziehung der gemeindlichen Getränksteuer mit Geldstrafe bedroht (§ 1). Andere Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und gegen die hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterlagen einer Geldstrafe bis 500,— DM oder, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen war, daß die Zuwiderhandlung nicht in der Absicht begangen wurde, die Steuer zu hinterziehen, einer Ordnungsstrafe bis 150,— DM (§ 2). Auch die ortspolizeiliche Vorschrift sollte nach ihrem § 3 am 15.9.1950 in Kraft treten.

3. Sowohl die Satzung wie die ortspolizeiliche Vorschrift wurden in der Zeit vom 1. bis 15.10.1950 durch Aushang an der Gemeindefafel in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Beide Vorschriften wurden vom Gemeinderat mit Wirkung vom 1.7.1965 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

II.

1. Der Gast- und Landwirt Paul Taufer in Diepoltsdorf beantragt, die Getränksteuersatzung und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 15.9.1950 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Zur Begründung führt er aus:

Der § 14 der Satzung und der § 3 der ortspolizeilichen Vorschrift bestimmten, daß diese Vorschriften mit dem 15.9.1950 in Kraft träten. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch weder die Zustimmung des Landratsamts Lauf zur Getränksteuersatzung erteilt noch seien die angefochtenen Bestimmungen ordnungsgemäß bekanntgemacht gewesen.

Die Satzung verstoße somit nicht nur gegen den § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26.7.1930 i. d. F. der Verordnung vom

1. 12. 1930 und vom 23. 12. 1931, wonach die Steuerordnungen der Gemeinden nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden dürften, sondern auch gegen das in § 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 4. 9. 1930 i. d. F. der Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. 12. 1932 enthaltene gesetzliche Rückwirkungsverbot. Sie habe deshalb weder am 15. 9. 1950 noch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden können.

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Getränkesteuersatzung sei, abgesehen von dem Verstoß gegen das gesetzliche Rückwirkungsverbot, auch mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren und schränke den Steuerpflichtigen in seinem Eigentum sowie in der Freiheit der Gewerbeausübung in verfassungswidriger Weise ein.

Ferner habe die Gemeinde den Anspruch des Antragstellers auf Gleichbehandlung (Art. 118 Abs. 1 BV) dadurch verletzt, daß sie die Getränkesteuersatzung zu seinen Ungunsten einseitig und parteiisch angewandt habe.

Der § 3 der ortspolizeilichen Vorschrift verstoße gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 104 Abs. 1 BV.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Gemeinde Diepoltsdorf ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, daß eine Äußerung der Staatsregierung nicht für veranlaßt erachtet werde.

Die Gemeinde Diepoltsdorf beantragt, die Popularklage abzuweisen. Zur Begründung führt sie aus: Der § 14 der Satzung verletze weder das gesetzliche noch ein verfassungsrechtliches Rückwirkungsverbot. Denn die Getränkesteuer sei in den meisten Gemeinden schon geraume Zeit vor dem 15. 9. 1950 eingeführt gewesen und auch die Einwohner der Gemeinde Diepoltsdorf hätten mit ihrer Erhebung rechnen müssen. Wenn diese Erwägung nicht durchgreife, müsse angenommen werden, daß die Satzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der deutschen Gemeindeordnung — DGO — vom 30. 1. 1935 nach ihrer Bekanntmachung, also am 2. 10., spätestens aber am 1. 11. 1950 in Kraft getreten sei. Entsprechendes gelte für die ortspolizeiliche Vorschrift.

III.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Der Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG bestimmt, daß die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend gemacht werden kann. Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Hiezu zählen auch gemeindliche Steuersatzungen und sonstige ortsrrechtliche Vorschriften (vgl. VerfGH, 10,95/97; 17,19/24).

A. Der Antragsteller wendet sich zunächst gegen die Gemeindegatzung über die Erhebung der Getränkesteuer.

1. Gegenstand der Popularklage ist in erster Linie der § 14 der Satzung:

a) Der gegen diese Vorschrift gerichtete Antrag ist zulässig.

aa) a) Der Antragsteller trägt zunächst vor, daß sie zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Ein-

führung der Getränkesteuer in Widerspruch stehe. Er rügt aber auch einen Verstoß gegen die das Eigentum schützende Grundrechtsnorm des Art. 103 BV. Sie ist nach seiner Meinung verletzt, weil der Satzung durch den § 14 für einen Zeitraum habe Geltung verschafft werden sollen, in dem die Getränkesteuer noch nicht habe erhoben werden dürfen.

β) Die Popularklage wäre allerdings unzulässig, wenn die Satzung, wie der Antragsteller vorbringt, nicht ordnungsgemäß, nämlich bereits vor der staatsaufsichtlichen Zustimmung verkündet worden wäre. Denn sie hätte dann schon aus diesem Grund nicht gültig werden können (s. BayVGH BayVBl. 1959, 93) mit der Folge, daß sie nicht den Gegenstand einer Popularklage zu bilden vermöchte (VerfGH 6,78/95; 3,38/43). Die Behauptung des Antragstellers ist aber unrichtig. Die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist am 29. 9. 1950 erteilt worden (§ 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26. 7. 1930 — RGBl. I S. 311 — i. d. F. des Kap. I Art. 1 des Ersten Teils der Verordnung vom 1. 12. 1930 — RGBl. I S. 517 — und des Kap. VII Art. 1 des Ersten Teils der Verordnung vom 23. 12. 1931 — RGBl. I S. 779/782 —). Hierauf ist sie in der Zeit vom 1. bis 15. 10. 1950 durch Aushang des vollen Satzungswortlauts an der Gemeindefel in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DGO — RGBl. 1935 I S. 49 —; § 4 Abs. 1 Nr. 3 I. DVO DGO — RGBl. 1935 I S. 393 —). Daß die Zustimmung nicht in der Präambel der Satzung aufgeführt ist, berührt deren Gültigkeit nicht (s. Surén-Loschelder, Deutsche Gemeindeordnung — 1940 — Erl. 5 zu § 3 — S. 120).

γ) Der Zulässigkeit der Popularklage steht es auch nicht entgegen, daß die Getränkesteuersatzung mit Wirkung vom 1. 7. 1965 vom Gemeinderat aufgehoben worden ist; denn es besteht ein objektives Interesse an der Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit (VerfGH 10,95/97; 19,81/85).

bb) Der Verfassungsgerichtshof hat hienach zu untersuchen, ob der § 14 der Satzung Grundrechte verfassungswidrig einschränkt. Kommt er dabei zu der Überzeugung, daß diese Vorschrift aus anderen Gründen — wegen Verstoßes gegen Normen, die keine Grundrechte verbürgen — mit der Bayer. Verfassung nicht vereinbar ist, so hat er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VerfGH 19,8/11).

b) Die Popularklage gegen den § 14 der Satzung ist begründet. Er verstößt gegen den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV, weil er einer Ermächtigungsgrundlage entbehrt (VerfGH 10,95/98; 16,101/106).

Die Getränkesteuersatzung hatte ihre Ermächtigungsgrundlage in den §§ 3, 2 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26. 7. 1930 i. d. F. der Verordnungen vom 1. 12. 1930 und vom 23. 12. 1931 — in Verbindung mit § 2 der Durchführungsbestimmungen vom 4. 9. 1930 (RGBl. I S. 450 i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 12. 1932 — RGBl. I S. 557 —) — DB — (vgl. Bohley-Krutsch-Foohs, Handbuch des gemeindlichen Steuerrechts, Teil I — 5. Aufl. 1963 — Vorbem. 2 b zu Abschnitt 40 — Gemeindegetränkesteuer —). Nach § 2 Abs. 4 DB konnte die Gemeindegetränkesteuer nicht mit rückwirkender Kraft und gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 26. 7. 1930 nur zum Beginn eines Kalendermonats eingeführt werden. Gegen diese nach Wortlaut und Sinngehalt eindeutigen Vorschriften hat der Gemeinderat Diepoltsdorf dadurch verstoßen, daß er als Tag des Inkrafttretens der Satzung einen vor ihrer Verkündung liegenden Zeitpunkt bestimmt hat (vgl. Nawiaskey-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 2. Aufl. 1967 — RdNr. 7 zu Art. 76). Er hat sich also beim Erlaß des § 14 der Satzung nicht im Rahmen der Ermächtigungsvorschriften gehalten.

Der § 14 der Satzung ist daher verfassungswidrig und nichtig.

2. Die Popularklage gegen die übrigen Vorschriften der Satzung, nämlich gegen ihre §§ 1—13, die insbesondere den Gegenstand und die Höhe der Steuer sowie das Verfahren regeln, ist unzulässig. Der Antragsteller hat nicht dargetan, daß diese Bestimmungen — für sich allein betrachtet (also ungeachtet der Bedeutung, die der § 14 für sie gehabt hätte) — gegen Grundrechtsnormen der Bayer. Verfassung verstoßen sollten. Er hätte für jede der einzelnen angefochtenen Bestimmungen angeben müssen, inwiefern sie mit Grundrechtsnormen nicht vereinbar seien (vgl. VerfGH 12,91/99).

Der Antragsteller beruft sich zwar auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV; die Gemeinde soll diese Vorschrift nach seiner Auffassung dadurch verletzt haben, daß sie die Getränkesteuersatzung gegenüber den einzelnen Steuerpflichtigen ohne sachlichen Grund unterschiedlich angewendet und ihn dadurch benachteiligt habe. Die Rüge bezieht sich aber offensichtlich auf den Vollzug eines Teils der angefochtenen Bestimmungen. Sie kann daher im Normenkontrollverfahren nicht berücksichtigt werden (VerfGH 12, 131/139; 17,46/54).

B. Die Popularklage ist auch unzulässig, soweit sie sich gegen die ortspolizeiliche Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränksteuer wendet.

1. Die Unzulässigkeit des gegen den § 3 gerichteten — und auf den Art. 104 Abs. 1 BV gestützten — Antrags ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die ortspolizeiliche Vorschrift war eine Blankettvorschrift. Sie konnte nur in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Getränkesteuer wirksam werden, zu deren Bewehrung sie geschaffen wurde (vgl. BGHSt 20, 177/180). Nach ihrem § 3

sollte sie rückwirkend am 15.9.1950 in Kraft treten. Er entsprach dem § 14 der Satzung, nach dem diese gleichfalls rückwirkend am selben Tage in Kraft treten sollte. Die Satzung ist aber nicht an diesem Tage (s. o. A 1 b), sondern nach § 3 Abs. 3 Satz 2 DGO und nach §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 26.7.1930 erst am 1.11.1950 in Kraft getreten (vgl. VGH n. F. 2,1 und 3,5/6; VGH BayVBl. 1958, 249/250; Surén-Loschelder a. a. O. Erl. 4 zu § 3). Hieraus folgt, daß der § 3 der ortspolizeilichen Vorschrift gegenstandslos (funktionslos) war. Denn nach ihm sollte die Satzung für einen Zeitraum bewehrt werden, zu dem sie nicht galt. Die Gemeinde hatte auch keine Ausführungsbestimmungen zu der Satzung erlassen, deren Übertretung nach dem § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift gleichfalls — ob mit der erforderlichen Bestimmtheit (vgl. VerfGH 4, 194 Leit-satz 2), ist hier nicht zu prüfen — unter Strafe gestellt war und auf die sich der § 3 hätte beziehen können. Ihm kam und kommt also aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine Bedeutung zu (vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Strafgesetzbuch — 8. Aufl. 1957 — Anm. II 1 zu § 2). Er kann daher nicht Gegenstand einer Popularklage sein (VerfGH 2, 127/135).

2. Der Antrag gegen die §§ 1 und 2 ist unzulässig, weil es der Antragsteller unterlassen hat, die nach seiner Meinung verletzten Grundrechtsnormen der Bayer. Verfassung anzugeben (vgl. o. A 2).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VfGHG).

gez. Dr. Bäurler	Dr. Eyermann	Dr. Eichhorn
gez. Dr. Meder	Hefele	Schäfer
gez. Deml	Dr. Preißler	Streicher

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint
vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf,
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).
Der Postbezugspreis beträgt ab 1. April 1968 für die Ausgabe A DM 3,70, für die Ausgabe B DM 4,—.